

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zittau GmbH zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)

Ausgabe Februar 2026

Überreicht durch die

Stadtwerke Zittau GmbH

Friedensstraße 17

02763 Zittau

E-Mail: netzbetrieb-gw@stadtwerke-zittau.de

Internet: www.stadtwerke-zittau.de

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die SWZ schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
- 1.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag unter der Voraussetzung, dass die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers im Sinne des § 8 Abs. 5 AVBWasserV vorgelegt wird, auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- 1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWZ abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der SWZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz kann ein Baukostenzuschuss erhoben werden. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge und berechnet sich nach dem „Preisblatt Baukostenzuschüsse Trinkwasser“

3. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Anschluss an das Verteilernetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind über das Anschlussportal der SWZ zu beantragen. Dem Antrag muss ein maßstäblicher Lageplan 1:500 des Grundstückes mit allen Grenzen und Gebäuden sowie ein Kellergrundriss oder bei nicht unterkellertem Gebäude ein Erdgeschossgrundriss 1:100 mit gewünschtem Zählerstandort beigelegt werden.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SWZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach den im „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBWasserV“ veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 3.4 Ferner erstattet der Anschlussnehmer der SWZ die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden, nach den im „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBWasserV“ veröffentlichten Pauschalsätzen bzw. in den dort genannten Fällen nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.5 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWZ berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der SWZ angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2 und 3 unberührt.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

7. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der SWZ die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBWasserV“ veröffentlichten Pauschalsätzen.

8. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWZ den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Technische Anschlussbedingungen - TAB (zu § 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen der SWZ an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage können in Technischen Anschlussbedingungen der SWZ festgelegt werden. Diese sind im Internet unter www.stadtwerke-zittau.de einsehbar.

10. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)

Anschlüsse/Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der SWZ vorgesehenen Bedingungen bereitgestellt/vermietet.

Bauwasseranschlüsse sind unverzüglich abzumelden, wenn eine Verbindung der kundenseitigen Entwässerungsanlage mit dem Kanalnetz hergestellt wurde.

11. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlung (zu §§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in Abständen von 12 Monaten. Die SWZ erhebt monatliche Abschlagszahlungen. SWZ ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen (z. B. monatlich).

12. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der SWZ nach den im „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBWasserV“ veröffentlichten Pauschalsätzen oder nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

13. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (zu § 32 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der SWZ die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach den im „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBWasserV“ veröffentlichten Pauschalsätzen.

14. Auskünfte

Die SWZ ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

Die SWZ nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

16. Servicezeiten

Die Kostenpauschalen in den Preisblättern der Stadtwerke Zittau GmbH gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der technischen Servicezeiten, diese sind von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 15:30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr.

17. Umsatzsteuer

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzugerechnet.

18. Inkraftsetzung

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft gesetzt.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBWasserV